

## Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung  
vom 28. November 1999 angenommen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebüh-  
renerhebung für gastgewerbliche Tätigkeiten in der Landschaft Davos.

#### Art. 2

Aufsicht und Kontrolle Der Kleine Landrat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.  
Die Gastwirtschaftspolizei wird durch die Landschaftspolizei ausgeübt. Sie  
hat jederzeit Zutritt zu den Lokalitäten.

#### Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich  
auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes  
ergibt.

### II. Bewilligung

#### Art. 4

Bewilligung Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem kantonalen  
Recht.<sup>1</sup>

#### Art. 5

Gesetzliche Vorbehalte Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts, ins-  
besondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechtes, bleiben  
vorbehalten.  
Ebenso sind die Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes einzuhalten.

#### Art. 6

Dauer Die Bewilligung für Betriebe wird unbefristet erteilt.  
Für Anlässe oder für vorübergehend bestehende Betriebe (z.B. Saisonbetrie-  
be) ist sie befristet.

<sup>1</sup> GWG, BR 945.100; Art. 3 ff.

Art. 7

Gesuch      Das schriftliche Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Landschaftspolizei einzureichen.

Art. 8

Zuständigkeit      Eine unbefristete Bewilligung wird vom Kleinen Landrat erteilt.  
Die übrigen Bewilligungen werden von der Landschaftspolizei erteilt.

Art. 9

Umfang      Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung oder für den Anlass zuständige Person und bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.  
Erhebliche Vergrößerungen, die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Art. 10

Auflagen      Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 11

Jugendliche      Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.  
Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.  
Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, aus dem Gastwirtschaftsbetrieb wegzuweisen.

### III. Öffnungszeiten

Art. 12

Rayon I      Gastwirtschaftsbetriebe im Rayon I (Gebiete ausserhalb der schraffierten Zone) dürfen rund um die Uhr offengehalten werden.  
Sofern Nachtruhe, öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder berechnigte Interessen des Jugendschutzes es erfordern, können vom Kleinen Landrat auch kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

## Art. 13

- Rayon II  
a) Grundsatz
- Gastwirtschaftsbetriebe im Rayon II (innerhalb der schraffierten Gebiete) sind von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. 15 Minuten nach der Schliessungszeit müssen die Gäste die Betriebe verlassen haben.
- Die Schliessungszeit gilt nicht für im Gastwirtschaftsbetrieb selbst beherbergte Gäste.

## Art. 14

- b) Ausnahmen
- Längere Öffnungszeiten im Rayon II können bewilligt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen, wie Nachtruhe, Jugendschutz oder öffentliche Ordnung, beeinträchtigt werden.
- Vorübergehende Ausnahmen können insbesondere für bestimmte Tage, Betriebe oder Anlässe bewilligt werden.
- Zuständig für die Erteilung der Ausnahmebewilligung, die in der Regel für ein Jahr erteilt wird, ist der Kleine Landrat.

**IV. Gebühren**

## Art. 15

- Bewilligungs-  
gebühren
- Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) eine Gebühr für die Erteilung, Änderung oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung von Fr. 50.- bis Fr. 1500.-
  - b) eine Gebühr für Vergrößerung, Verlegung, Änderung der Betriebsart von Fr. 50.- bis Fr. 500.-
  - c) eine Gebühr für das Ändern oder Aufheben der Schliessungszeit von Fr. 50.- bis Fr. 1000.-
- Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos<sup>1</sup> finden Anwendung.

**V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

## Art. 16

- Strafen und  
Massnahmen
- Verstösse gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung werden nach den kantonalen Vorschriften geahndet.<sup>2</sup>
- Sind der Landschaft Davos mit der Übertretung des Gastwirtschaftsgesetzes Gebühren entgangen, hat der Fehlbare diese nachzuzahlen.

---

<sup>1</sup> DRB 22

<sup>2</sup> GWG, BR 945.100; Art. 21 f.

## Art. 17

Zuständigkeiten Der Kleine Landrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung oder längere Öffnungszeiten sowie Bussen von mehr als Fr. 500.-.  
Die Landschaftspolizei ist für Verwarnungen und Bussen bis zu Fr. 500.- zuständig.

## Art. 18

Rechtsmittel Entscheide der Landschaftspolizei können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kleinen Landrat mit Beschwerde angefochten werden.

**VI. Schlussbestimmungen**

## Art. 19

Ausführungsbestimmungen Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.  
Gebührentarif Er erlässt einen Gebührentarif.

## Art. 20

Aufhebung bisheriger Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landschaftsgesetz über das Gastgewerbe vom 27. September 1981<sup>1</sup> samt Ausführungsverordnung vom 30. April 1981<sup>2</sup> aufgehoben.

## Art. 21

Übergangsbestimmungen Die gestützt auf das bisherige Recht ergangenen Bewilligungen werden für eine reduzierte Gebühr von Fr. 200.- gemäss neuem Recht umgeschrieben.  
Entsprechende Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dem Kleinen Landrat schriftlich einzureichen.

## Art. 22

Inkrafttreten Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> DRB 30.2

<sup>2</sup> DRB 30.21

<sup>3</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Dezember 1999 in Kraft gesetzt